

wurden, sei hier nur erwähnt, daß Sixtus IV. 1473 den Religiosen des dritten Ordens alle Privilegien und Exemtionen der geistlichen Personen und 1479 alle Privilegien der Minderbrüder gewährte. Vom 15. Jahrhundert an bildeten sich bei den regulirten Tertiären auch besondere Congregationen. Die wichtigsten derselben sind die folgenden: a. Die Congregation der regulirten Obfervanz von der Lombardei oder von Italien, welche seit 1448 auf dem Generalcapitel einen Generalvicar und mehrere Definitoren und 1458 in der Person des Hugolin Bernoni von Biacenza den ersten General des Männerordens der regulirten Tertiärer erwählte. Pius V. unterwarf dieselben 1568 allerdings der Jurisdiction des Generalministers der Franciscaner-Observanten; doch gewährte Sixtus V. 1586 den Tertiären ihre Selbständigkeit wieder. Die Congregation von der Lombardei breitete sich vom 16. Jahrhundert an sehr aus und zählte zur Zeit ihrer höchsten Blüte 20 Provinzen mit über 150 Conventen, im J. 1715 noch 14 Provinzen; sie umfaßte alle Klöster der regulirten Tertiärer in Italien, 1602 ward die Congregation von Sicilien, sowie die von Dalmatien und Istrien, 1650 auch die Congregation von Flandern mit ihr vereinigt. In Rom hatte sie das Kloster von St. Cosmas und Damian (heut S. S. Cosmas und Damian des Ordens der regulirten Tertiärer). Die Kleidung der Religiosen bestand in einem grauen, mit einem weißen Strick gegürteten Rode von Serge und einer ebensolchen, an einer großen Mozzetta befestigten, vorne und auf dem Rücken zugespitzten Kapuze, wozu bei Ausgängen noch ein Mantel und ein schwarzer Hut kam. (Vgl. Hélyot-Migno II, 788 ss.) — b. Die Congregation von Sicilien, wo der Franciscaner-Observant und spätere Kapuziner Jakob von Gubbio ein Kloster der regulirten Tertiärer gründete und in demselben eine strenge Lebensweise einführte, seinen Jüngern ein grobes Gewand gab und sie barfuß gehen ließ (daher gli Scalzi, die Barfüßer vom regulirten dritten Orden des hl. Franciscus). Ein nachmals berühmtes Frauenkloster seiner Obfervanz, die sogen. „große Abtei“, errichtete Jakob in der Stadt Trapani. Pius IV. stellte für diese Tertiärer einen Cardinalprotector auf und übertrug deren Visitation dem Provinzial der Conventualen auf Sicilien. Widerstand gegen die Verordnung Pius' V., welche die Religiosen der Jurisdiction des Franciscanergenerals unterwarf, veranlaßte eine Verfolgung der Tertiärer; zuletzt ward auf einem Generalcapitel zu Martogna in der Person des Fr. Hieronymus Ricci ein eigener Provinzial gewählt. Die Congregation breitete sich vornehmlich auf Sicilien aus und hatte in Palermo allein drei Klöster. Sie wurde 1602 mit der Congregation von der Lombardei (s. ob.) vereinigt, behielt indeß ihre Tracht und ihre Lebensweise bei. Noch 1715 gab es 85 Convente der regulirten Tertiärer von Sicilien; in Rom hatten

sie 1619 das Kloster S. Paolo im Viertel de la Regola erhalten. (Vgl. Hélyot-Migno II, 792 ss.) — c. Die Congregation von Dalmatien und Istrien, wo im 15. Jahrhundert durch Einsiedler, die vor den Türken aus Bosnien flohen, mehrere Klöster der regulirten Tertiärer (im ganzen 14) gegründet wurden; das bedeutendste derselben ist das noch heute bestehende Kloster Zara (1454 errichtet). Auch diese Congregation ward 1602 mit der von der Lombardei vereinigt, bestand jedoch bis zur Gegenwart als eigene Provinz des Männerordens der regulirten Tertiärer fort. Diese Religiosen bedienen sich mit Erlaubniß des heiligen Stuhles in der Liturgie der altslavischen Sprache, deren treue Hüter und Förderer die Mitglieder der Congregation bezw. Provinz stets gewesen sind (vgl. d. Art. Slavische Liturgie, ob. 425). — d. Die Congregation von Zeppern in Flandern und den Niederlanden, benannt nach dem 1425 gegründeten Kloster Zeppern (Zepperi, Zapporn) auf dem St. Hieronymusfelde bei Septemburg (Bisthum Lüttich), welches alsbald eine Art Oberaufsichtsrecht über mehrere in Flandern bestehende Beggardenklöster erlangte. Im J. 1472 schlossen sich den regulirten Tertiären von Zeppern die Beggarden in Antwerpen an, welche seit 1467 feierliche Gelübde ablegten. Eine Vereinigung mit den regulirten Tertiären der Diocese Utrecht, denen Bonifaz IX. einen eigenen General zugestanden hatte, wurde 1516 wieder aufgehoben; durch eine Bulle Innocenz' X. vom 27. Juli 1650 wurden die sämmtlichen in den Niederlanden und in Belgien bestehenden Klöster der regulirten Tertiärer mit der Congregation von der Lombardei vereinigt. Am Anfang des 18. Jahrhunderts zählte die ehemalige Congregation von Zeppern noch 10—12 Klöster, wovon die bedeutendsten zu Antwerpen, Brüssel, Maastricht, Husgarden und Löwen waren; an letzterem Orte bestand auch ein Colleg des Ordens. (Vgl. Hélyot-Migno I, 407 ss.) — e. Mehrere deutsche Congregationen, nämlich die Congregation von Straßburg, welche 1424 mehr als 100 Klöster in den Diocesen Straßburg, Basel und Konstanz, einzelne in Lothringen, Baden und Württemberg, die meisten in der Schweiz umfaßte; die rheinische Congregation, welche die Klöster des Kurfürstenthums Köln und die in Westfalen in sich schloß; ferner die Congregation der Provinz Magdeburg oder Sachsen. Auf Bitten der deutschen regulirten Tertiärer verfaßte Dionysius der Carthäuser (s. d. Art.) 1471 eine Erklärung der Regel Nicolaus' IV., aus deren Vorrede zu entnehmen ist, daß die regulirten Tertiärer der rheinischen Congregation unter einem besondern Generalobern standen, der wohl zugleich General der sämmtlichen in Deutschland befindlichen Tertiärer war, nachdem Paul II. 1467 diesen einen eigenen General zugestanden hatte. Noch zahlreicher als die Männerklöster waren die Tertiärerinnenklöster in Deutschland; fast in jeder